

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 686) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten November 1821., betreffend die Anwendung des Besteuerungs-Systems auf die Provinz Neu-**Worpommern**.

Eine nähere Erwägung der für die Provinz Neu-**Worpommern** bestehenden Verhältnisse hat Mich überzeugt, daß eine längere Verzögerung der bis jetzt Ansatz gesundenen Maßregel, das in die übrigen Provinzen Meines Staats eingeführte Besteuerungssystem auch für Neu-**Worpommern** gleichförmig in Anwendung zu bringen, namentlich die Ausschließung derselben aus dem Zollverbande, weder an sich nothwendig, oder durch die abgeschlossenen Traktaten gerechtfertigt, noch dem wohlwogenen Interesse der Einwohner selbst gütiglich sey, daß sie dagegen einen Zustand herbeiführe, der auf der einen Seite die Steuerverwaltung verwirrt und kostbare macht, indem er auf der andern den Einwohnern der Provinz die Vortheile einer allgemeinen Freiheit des Verkehrs mit ihren eignen Mitbürgern entzieht. Ich habe daher beschlossen, die Ausführung der Steuergesetze vom 30ten Mai 1820., in soweit solche noch nicht statt gefunden, auch für die Provinz Neu-**Worpommern** in derselben Ausdehnung anzuordnen, in welcher sie in den übrigen Provinzen vollzogen worden, so daß darin namentlich auch die Steuergesetze vom 26ten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. zur Anwendung kommen sollen. Ich überlasse Ihnen, dieser Meiner Bestimmung zu Folge das Erforderliche zu veranlassen, und dem Finanzminister besonders auch die Berücksichtigung des früheren Verhältnisses gegen Schweden in der Maße zu empfohlen, daß den Einwohnern der Provinz in Aussicht solcher Artikel, welche sie bisher hauptsächlich aus Schweden bezogen, eine Begünstigung gegen die allgemein vorgeschriebenen Zoll- und Steuersätze auf ein angemessenes Verbrauchsquantum, gestattet werde, weshalb Sie mit demselben das Nähtere zu verabreden haben.

Berlin, den 19ten November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.